

VERBANDSSATZUNG

für den Zweckverband

„Hochwasserschutz Böllinger Bach“

vom 22.09./27.09.2000

Eingearbeitet sind folgende Änderungen:

- *1. Änderungssatzung vom 03. April 2007*
- *2. Änderungssatzung vom 14. Februar 2008*

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Verbandssatzung:

Präambel

Im Einzugsgebiet des Böllinger Baches wurden in den letzten Jahren größere Schäden in den bebauten Gebieten festgestellt. Die Stadt Heilbronn und die Stadt Bad Rappenau haben seither versucht, durch einzelne Maßnahmen die Hochwassergefährdung zu minimieren. Durch weitere Hochwasserschäden im Jahr 1996 wuchs jedoch in beiden Städten die Notwendigkeit zu einer aufeinander abgestimmten Planung für einen Hochwasserschutz im Einzugsgebiet des Böllinger Baches. In einer gemeinsamen Besprechung mit der Gewässerdirektion Neckar – Bereich Besigheim – wurde die Erstellung einer Planung beschlossen, welche zur Aufstellung eines Konzeptes für den Hochwasserschutz führen soll. Daraufhin wurde im September 1997 das Ing.-Büro Wald u. Corbe mit der Erstellung einer Flussgebietsuntersuchung beauftragt. Nach Vorliegen dieses Untersuchungsergebnisses wird ein Hochwasserschutz für das gesamte Einzugsgebiet bezogen auf ein 100-jährliches Abflussereignis angestrebt. Dies kann im wesentlichen nur durch bauliche Maßnahmen geschehen, wobei ein Zusammenwirken von gebietlichen und örtlichen Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Die Realisierung aller notwendigen gebietlichen und örtlichen Maßnahmen ist nur im Solidarverbund der Gemeinden des betroffenen Einzugsgebietes möglich. Hierzu ist es erforderlich, einen Zweckverband zu gründen, dem alle von den Maßnahmen betroffenen Gemeinden angehören sollen.

Die Modalitäten dieses Zusammenschlusses sollen in der nachstehenden Verbandssatzung geregelt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder

Die nachstehend aufgeführten Städte bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 114.12.2004 (GBl .. S. 884).

Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmenanteil nach § 7, Abs. 1 der Satzung	Umlageschlüssel nach § 15, Abs. 1 der Satzung (%)
Sp.1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4
1.	Bad Rappenau	3	40
2.	Heilbronn	3	60
	Summe:	6	100.0

§ 2

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Hochwasserschutz Böllinger Bach“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Rappenau
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der zur Satzung beigefügten Karte, Anlage 1.

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Herstellung des Hochwasserschutzes für das Einzugsgebiet des Böllinger Bachs auf der Grundlage der Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung mit dem Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Anlage 2 genannt. Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen:
 - a) Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb einschl. Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücksflächen sowie die Sanierung von gebietlich wirkenden Anlagen entsprechend Anlage 2.
 - b) Planung, Bau und Sanierung der örtlich wirkenden Anlagen, soweit diese zur Ergänzung der gebietlich wirkenden Anlagen erforderlich und bezüglich des gleichwertigen Hochwasserschutzes keine Alternativen möglich sind. Diese sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Verbandsanlagen

- (1) Die gebietlich wirkenden Anlagen (Anlage 2) sind Verbandsanlagen und werden vom Verband unterhalten und betrieben.
Der Verband erwirbt die notwendigen Grundstücke.
- (2) Die örtlich wirkenden Anlagen (Anlage 2) sind Verbandsanlagen. Diese werden nach ihrer Fertigstellung von den jeweiligen Gemarkungsgemeinden auf deren Gemarkung sich die Anlagen befinden, betrieben und unterhalten. Als Fertigstellungstermin gilt der Zeitpunkt, mit dem die Anlagen vollständig in die Verantwortung des Verbandes übergehen (Abnahme).
Der Verband erwirbt die notwendigen Grundstücke.

- (3) Bereits vorhandene Anlagen zum Zwecke des Hochwasserschutzes sind über eine entsprechende Regelung im Interesse des einheitlichen Betriebs und der einheitlichen Unterhaltung in den Zweckverband einzubringen.
- (4) Der Zweckverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Bauprogramm.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf den Umlageschlüssel.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- Die Verbandsversammlung (§ 7).
- Der Verbandsvorsitzende (§ 8).

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
Jede Mitgliedsgemeinde hat 3 Stimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes;
 2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
 3. Die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 4. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl seiner Stellvertreter;
 5. Den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in § 4 (1) und (2) genannten Anlagen.
 6. Die Feststellung der Jahresrechnung;

7. Die Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen;
 8. Die Fortschreibung des Umlageschlüssels bei wesentlichen Änderungen in einzelnen Mitgliedsgemeinden.
 9. – gestrichen –
 10. Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten und Stauwärters für die Hochwasserrückhaltebecken.
 11. Bestellung des Verbandsschriftführers und des Verbandsrechners.
- (3) Für die Sitzungen der Verbandsversammlungen gilt folgendes:
1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens 1 mal im Jahr. Sie muß unverzüglich auch dann einberufen werden, wenn es mindestens ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
 2. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder mit insgesamt mehr als der Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind.
 3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von einem Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
 4. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mind. 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 5. Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. In den Fällen des § 7 Abs. (2) Ziff. 1, 2, 3, 7 und 8 mit mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.
 6. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder berufen oder im Einzelfall zu den Beratungen zuziehen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder des Stellvertreters. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über
 1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 50.000 € im Einzelfall;
 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall;
 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 2.500 € im Einzelfall;
 4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;

5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfall;
6. Verträge über Nutzung von Grundstücken bis zu einem mtl. Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;
7. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder Abschluß von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 5.000 € im Einzelfall;

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. Die Kassengeschäfte werden auf die Stadtkasse Bad Rappenau übertragen.

§ 9a

Kassenprüfung

Die Durchführung der Eigenprüfung wird im Bereich unvermutete Kassenprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Rappenau übertragen.

§ 10

Bedienstete

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.

§ 11

Verbandsschriftführer

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer und einen Verbandsrechner.
- (2) Dem Verbandsschriftführer obliegt der Schriftverkehr des Zweckverbandes und die Protokollführung in den Verbandssitzungen. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsschriftführer und der Verbandsrechner erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

§ 12

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und an seine beiden Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

§ 13

Verbandsschau - gestrichen

III. Deckung des Aufwandes

§ 14

Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).
Die Umlage setzt sich zusammen aus der Zinsumlage, der Tilgungsumlage und der Betriebskostenumlage.
Die Zinsumlage wird zur Deckung des Zinsaufwandes für die aufgenommenen Kredite, abzüglich etwaiger Einnahme aus der Finanzwirtschaft, erhoben.
Die Tilgungsumlage wird für die ordentlichen Tilgungsleistungen erhoben.
Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen), abzüglich der Betriebseinnahmen, zugrunde. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Jahresumlage außer Betracht.
- (2) Für die Ermittlung der Betriebskostenumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel (§§ 1, 15. Abs. 1). Maßstab für die Zinsumlage und für die Tilgungsumlage ist das Verhältnis, in dem die Kreditanteile der einzelnen Gemeinden an der Finanzierung ihrer Investitionskostenanteile (Absatz 3, Satz 3 und 4) zueinander stehen.
- (3) Die Ausgaben des Verbandes für Investitionen für Anlagen nach § 4 (1) werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht nach Satz 1 gedeckte Teil der Kosten ist von den Gemeinden anteilig gem. §§ 1, 15 Abs. 1 zu finanzieren; etwaige, für die einzelne Gemeinde gewährte Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock sind hierauf anzurechnen. Soweit die Gemeinde diesen Investitionskostenanteil nicht oder nicht in vollem Umfange finanziert, nimmt der Verband für diesen Teil Kredite auf. Zahlungen einer Gemeinde zur Reduzierung ihres Kreditanteils sind jederzeit möglich; Zahlungen bis 30.06. werden ab dem 01.07. und Zahlungen bis zum 31.12. ab dem 01.01. des folgenden Jahres umlagemindernd berücksichtigt. Die Umlage wird – getrennt nach Zins-, Tilgungs- und Betriebskostenumlage – bei Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Vierteljährliche Vorauszahlungen werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern erbrachte Umlagebeiträge, soweit er in einem Haushaltsjahr nach dem Rechnungsergebnis Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung mit den laufenden Umlagen.
- (4) Die Ausgaben des Verbandes für Investitionen für Anlagen nach § 4 (2) sowie für Sanierungsmaßnahmen werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert.
Der nicht gedeckte Teil der Kosten ist von der Gemeinde zu finanzieren, auf deren Gemarkung die Anlage erstellt wird.
- (5) Sonderleistungen, die vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostenersätze beschließt die Verbandsversammlung.

- (6) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs.1 GKZ.

§ 15

Allgemeiner Umlageschlüssel

- (1) Der allgemeine Umlageschlüssel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 setzt sich zusammen aus dem, nach dem Ergebnis der Flussgebietsuntersuchung berechneten Nutzen gem. Anlage 3.
Die Beteiligung der jeweiligen Gemeinden ist in der namentlichen Auflistung des § 1 dieser Satzung – Spalte 4 – aufgeführt.
- (2) Über die wesentlichen Änderungen des Umlageschlüssels entscheidet die Verbandsversammlung gem. § 7, Abs. (2), Ziff. 8.

IV. Sonstiges

§ 16

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mind. 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen.

§ 17

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mind. einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch andere Körperschaften sichergestellt wird.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mind. 2/3 seiner satzungsmäßigen Stimmenzahl aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten bei Verbandsanlagen nach § 4 (1) des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des jeweiligen Umlageschlüssels nach § 15 (1), bei

Anlagen nach § 4 (2) auf die jeweilige Gemeinde über, soweit nicht eine andere, einvernehmliche Lösung gefunden wird.

- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Stadt Heilbronn (Heilbronner Stadtzeitung) sowie im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau.

§ 20

Entscheidung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Zweckverband und einzelnen Mitgliedern über Rechte und Verpflichtungen aus dieser Satzung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.
- (2) Schiedsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (3) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
Erst wenn sich die Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von 2 Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geltend machen.

§ 21

Bis zur Wahl des 1. Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Stadt Bad Rappenau die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, der Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn die des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wahr.

§ 22

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Stadt Bad Rappenau
Bad Rappenau, den

Für die Stadt Heilbronn
Heilbronn, den

Oberbürgermeister Blättgen

Anlage 2 zur Satzung

Gebietlich wirkende Anlagen:

Nr.	Bezeichnung	FGM-Kn.	HRB-Nr.	Kosten (€)
1	HRB Lehlesbach	15	HRB-15	1.143.000
2	HRB Benzengraben	35	HRB-34	1.148.000
3	HRB Treschklingen	53	HRB-20	Bereits ausgeführt
4	HRB Untere Mühle	112	HRB-1B	3.300.000
5	HRB Erkenteich	126	HRB-24	465.000
6	HRB Lechhecke	131	HRB-25	310.000
6 HRB			Gesamtkosten:	6.366.000

Lokale Hochwasserschutzmaßnahmen:

Nr.	Ortslage	Gewässer	Abschnitt/ Stelle	Maßnahmen	Kosten (€)
FÜ-2	Fürfeld	Nördl. Nebengew.	Verdolungseinlauf (FGM-Kn. 16)	Einlaufbedingungen verbessern, rechts. Schutzdamm	25.000
TR-1	Treschkkl.	Krebsbach	Verdolungseinlauf Krebsbachstr. (oben)	Einlaufbedingungen verbessern	25.000
TR-2		Krebsbach	Verdolungseinlauf Dorfstr. (unten)	Einlaufbedingungen verbessern	Bereits ausgeführt
BN-3	Bonfeld	Fürfelder Bach	Halle bei km 11+400 bis 11+270	Verwallung entlang Böllinger Bach / alt. Objektschutz	50.000
BI-1	Biberach	Böllinger Bach	km 7+030 bis 6+895	Objektschutz (4 Gebäude)	50.000
BI-2			km 6+830 bis 6+700	Schutzdamm rechtsseitig	35.000
BI-3			km 6+760 bis 6+600	Schutzdamm/ -mauer linksseitig	40.000
BI-4			km 6+614 bis 6+540	Objektschutz der linkss. Bebauung	Bereits ausgeführt
BI-5			km 6+675 bis 6+540	Schutzdamm/ -mauer rechtsseitig	35.000
BI-6			km 6+535 bis 6+480	Schutzdamm/ -mauer rechtsseitig	20.000
BI-7			km 6+130 bis 6+030	Schutzdamm/ -mauer linksseitig	25.000
11 Maßnahmen				Gesamtkosten:	305.000